

demzufolge den Klagenanspruch seinem Grunde nach wenigstens hinsichtlich der nach der Aenderung der Börsenvereins-Satzungen erfolgten Veröffentlichungen für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten hiergegen verwarf das Reichsgericht durch Erkenntnis vom 24. Juni dess. J.

Die vorstehenden Thatfachen sind unter den Parteien nicht bestritten.

Die Beklagten haben einen Abdruck der erwähnten Urteile in der Beilage zu Nr. 283 des Börsenblattes vom 7. Dezember 1891 vorgelegt (vergl. Bl. 78 fg. der Akten).

### Gründe.

#### I.

Die erste Aufgabe des erkennenden Richters muß es sein, sich darüber schlüssig zu werden, welches Recht auf das vorliegende Streitverhältnis Anwendung zu erleiden hat.

Die Klägerin fühlt sich in ihrem Erwerbe und in ihrem Vermögen durch gewisse Handlungen verletzt, deren sich die Beklagten in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder des Börsenvereins Deutscher Buchhändler mit anderen Personen zusammen ihr gegenüber schuldig gemacht haben sollen. Sie bezeichnet diese Handlungen als unerlaubt und verlangt Ersatz des ihr dadurch erwachsenen Schadens.

Forderungen sind ausweislich der Vorschrift in § 11 des Bürg. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, an dem sie zu erfüllen sind, und als Erfüllungsort für Forderungen aus unerlaubter Handlung wird in § 708 dess. Gesetzes — von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen, — der Wohnsitz des Verletzten bestimmt. Dies aber ist im gegenwärtigen Falle unstrittig Berlin als Sitz der gewerblichen Niederlassung der Klägerin. Folglich wäre das in Berlin geltende, allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten anzuwenden.

Dieser Satz kann indessen nur insoweit Geltung beanspruchen, als es sich darum handelt, die civilrechtlich bedeutsamen Folgen einer widerrechtlichen Handlung, insbesondere die Art und den Umfang der zu leistenden Entschädigung festzustellen oder das Vorhandensein etwaiger Gründe für Erlöschung der einmal entstandenen Forderung zu prüfen. Wollte man ihn weiter ausdehnen und namentlich auch die Frage, ob überhaupt eine unerlaubte Handlung vorliege, nach dem Rechte, welches am Wohnorte der Verletzten gilt, zu beantworten, so würde man zu widersinnigen und darum haltlosen Ergebnissen gelangen. Der sächsische Richter käme dann unter Umständen in die Lage, eine Handlung, die an dem Orte, wo sie vorgenommen wird, durchaus erlaubt ist, nur um deswillen als widerrechtlich zu erklären, weil ihre Vornahme zufälligerweise an dem Orte, wo der davon Betroffene wohnt, verboten ist, und nicht minder würde bei einer Mehrheit der durch die nämliche Handlung betroffenen Personen eine und dieselbe Handlung bald als erlaubt bald als unerlaubt betrachtet werden müssen, je nachdem sie am Wohnsitz des jeweiligen Klägers für erlaubt oder unerlaubt zu gelten hat.

Die Frage nach dem Vorhandensein eines Delikts läßt sich vielmehr immer nur beurteilen nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo die betreffende Handlung begangen worden ist, und dieser Satz kann für den sächsischen Richter höchstens dann, wenn eine Handlung in Frage steht, die außerhalb Sachsens vorgenommen worden ist, eine Einschränkung insofern erfahren, als im gegebenen Falle vielleicht die Anwendung des außersächsischen Rechtes nach der Vorschrift oder dem Zwecke des inländischen Gesetzes ausgeschlossen erscheint. (§ 19 des B. G.-Bs.) Eine derartige Beschränkung aber kann vorliegend überhaupt nicht in Frage kommen. Der Ort, an dem die Beklagten ihre Thätigkeit entfalten haben, der Ort, wo die von ihnen ausgehenden Kundgebungen gedruckt und von wo aus diese letzteren versendet und veröffentlicht worden sind, ist unstrittig in Sachsen gelegen, ist Leipzig.

Daraus ergibt sich, daß zur Zeit, wo es sich lediglich um

die Entscheidung über den Grund des erhobenen Anspruchs handelt (vergleiche Ziffer VI des Thatbestandes), das Gericht sich ausschließlich auf das in Sachsen geltige Reichs- und Landesrecht zu stützen hat.

#### II.

Die Sache selbst anlangend, so steht unter den Parteien fest, daß

1. die vom Verein der Buchhändler zu Leipzig ins Leben gerufene Bestellanstalt sich geweigert hat, die Beförderung von Geschäftspapieren aller Art im Interesse der Klägerin zu besorgen, daß ferner
2. die Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre es abgelehnt haben, der Klägerin Sortiment zu liefern, und daß endlich
3. im Börsenblatt die Aufforderung ergangen ist, der Klägerin gegenüber völlige Auslieferungssperre eintreten zu lassen.

Das sind die Maßnahmen, deren Statthastigkeit die Klägerin bekämpft. Sie macht dafür die vier Beklagten verantwortlich auf Grund der im Thatbestande unter II Ziffern 2, 3, 4 und 6 zusammengestellten Kundgebungen, die von dem Vorstande des Börsenvereins unter Mitwirkung der Beklagten innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1888 bis zum 26. April 1889 zu dem Zwecke erlassen sein sollen, der Klägerin durch die Verhängung der angegebenen 3 Maßregeln den Betrieb ihres buchhändlerischen Geschäfts unmöglich zu machen und sie dadurch zu zwingen, sich bedingungslos den vom Börsenverein hinsichtlich der Rabattverwilligung aufgestellten Grundsätzen zu fügen.

Die Beklagten bestreiten auch gar nicht, bei ihren Kundgebungen die Absicht verfolgt zu haben, die Klägerin gleich allen anderen Schleuderern zur Unterwerfung unter die oben bezeichneten Grundsätze zu nötigen. Dieser Umstand jedoch vermag eine eingehende Erörterung der Frage, welche von den drei beanstandeten Maßnahmen behufs Erreichung des erwähnten Zweckes in den einzelnen Kundgebungen des Börsenvereins-Vorstandes zur Anwendung gebracht oder zur Anwendung empfohlen worden sind, um so gewisser nicht als entbehrlich erscheinen lassen, als schon bei der ersten der fraglichen Kundgebungen, derjenigen vom 1. Juni 1888, die Meinungen der Parteien über ihren Sinn und ihre Tragweite auseinandergehen (vergl. Ziffer X des Thatbestandes). Nach dem dort Gesagten muß es fast den Anschein gewinnen, als wollten die Beklagten überhaupt bestreiten, daß ihre Kundgebungen wenigstens anfänglich auf Herbeiführung der drei in Rede stehenden Maßregeln gerichtet gewesen seien. Und die Beklagten befinden sich hierbei nicht im Unrecht.

Um den Inhalt des Rundschreibens vom 1. Juni 1888 (vergl. Ziffer II Nr. 2 des Thatbestandes) zu verstehen, ist es erforderlich, auf die früheren Erlasse des Börsenvereins-Vorstandes zurückzugreifen.

Das erste Zirkular, welches die Firma der Klägerin unter den Schleuderern aufführt, datiert vom 18. November 1885. Es richtet sich an diejenigen Verleger, die sich mit dem Vorstande des Börsenvereins zu gemeinsamer Bekämpfung der Schleuderei verbündet hatten, bezeichnet die Klägerin und noch drei andere Firmen als solche, die gegen die in der Geschäftsordnung der Siebener-Kommission enthaltenen, unter Ziffer II Nr. 1 des Thatbestandes dargelegten, den Rabatt betreffenden Grundsätze verstoßen hätten, und fordert im Anschlusse hieran die mit dem Vorstande verbündeten Verleger auf, nunmehr gegen die genannten vier Firmen der übernommenen Verpflichtung gemäß zu verfahren. Diese Verpflichtung aber bestand (vergl. Ziffer II Nr. 1 letzter Absatz des Thatbestandes) darin, daß die Verleger auf die Aufforderung des Börsenvereins-Vorstandes hin in größerer Anzahl schriftlich erklärt hatten, sie würden an solche Buchhändler, die von jenem als prinzipielle Schleuderer bezeichnet werden würden, ihren Verlag künftighin entweder gar nicht mehr oder doch nur mit beschränktem Rabatte liefern. Diese Verpflichtung allein wurde in dem erwähnten Zirkulare den Verlegern, die dem Vorstande in seinen Bestrebungen auf Unterdrückung der Schleu-